



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. September 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2019 – I B 5
bei Antwort bitte angeben

Manfred Brehl
Referat I B 5
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2019 in den Ausschüssen;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *lieben André,*

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2019 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper

Anlagen: 75 Mehrabdrucke

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 78:
Haltestelle: Heinrich-Heine-Aller
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –**

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil insbesondere die Steuereinnahmen des Landes hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Die in diesem Einführungsbericht genannten Vergleichszahlen des Jahres 2018 sowie Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2018 berücksichtigen den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018.

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2019 ab	
in Einnahmen mit	65.556.990.800 EUR
und in Ausgaben mit	<u>17.093.597.800 EUR</u>

Das ergibt einen <u>Überschuss</u> in Höhe von	48.463.393.000 EUR
Gegenüber dem Überschuss 2018 in Höhe von	46.418.640.800 EUR
erhöht sich damit der	
Überschuss 2019 um	2.044.752.200 EUR
oder um	4,4 v.H.

Im Vergleich zu 2018 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	2.326.102.700 EUR
oder um	3,7 v.H.

Im Vergleich zu 2018 steigen	
die <u>Ausgabenansätze</u>	
um insgesamt	281.350.500 EUR
oder um	1,7 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

sinken von	779.850.000 EUR
im Jahre 2018 um	<u>302.169.600 EUR</u>
(= - 38,7 v.H.) auf	477.680.400 EUR
im Haushaltsjahr 2019.	

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 477.680.400 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt

Kapitel 20 010 – Steuern –

Die Steuereinnahmenansätze basieren auf den Ergebnissen der 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2017 sowie des ersten Quartals des Jahres 2018. Gegenüber dem Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung sind folgende Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht feststanden, zusätzlich berücksichtigt worden:

- + Zusätzlicher Umsatzsteueranteil für die Länder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung
- Erwartete Mindereinnahmen aus einer geplanten Erhöhung des Kindergeldes
- Erwartete Mindereinnahmen aus den steuerrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2019 Steuereinnahmen in Höhe von 60.146 Mio. EUR erwartet.

Mit den Steuereinnahmen in Höhe von 60.146 Mio. EUR können rund 78,3 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2019 in Höhe von 76.829 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2018 – Stand Entwurf Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – beläuft sich die Steuerfinanzierungsquote auf 78,5 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2019 eingestellten Einnahmen betragen 5.214,9 Mio. EUR. Gegenüber 2018 bedeutet dies eine Zunahme um 554,6 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung

gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen.

Seite 5 von 47

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 29,280 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 1,630 Mio. EUR unter den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Ursächlich hierfür ist ein geringer Rückgang der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2018 um 3,8 Mio. EUR reduzieren und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmenminus von 2,230 Mio. EUR resultiert. Ferner ergibt sich in der Prognose eine um 0,6 Mio. EUR gegenüber 2018 niedrigere auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer, so dass insgesamt eine Einnahmenreduzierung von 1,630 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):

Zum 1. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2019 werden wie bereits in 2018 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen: Seite 6 von 47

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Anstieg zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 368,600 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Zunahme um 2,500 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2019 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2018 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,500	0,000
Zahlenlotto	24,25	211,100	- 4,900
„KENO“	20,00	5,200	+ 0,200
„Eurojackpot“	24,25	63,800	+ 13,400
„Super 6“	25,25	22,400	- 1,800
„PLUS 5“	20,00	0,500	0,000
Oddset-Wetten	5,00	--	0,000
Losbrieflotterie	15,00/7,50*)	9,400	+ 0,300
„Spiel 77“	25,25	53,700	- 4,700
Summe		368,600	+ 2,500

*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 15,00 v.H.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Seite 7 von 47

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto,
- „KENO“,
- „Eurojackpot“,
- Zusatzlotterie „PLUS 5“,
- Oddset-Wetten,
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose) und
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2019 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 87.300.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 87.300.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Zuschüsse zur Bekämpfung der Glücksspielsucht handelt es sich jeweils um Festbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20):

Zur Deckung von Ausgaberesten in den Bereichen mit Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung sind im Zeitraum von 2010 - 2012 aus dem Einzelplan 20 in die jeweiligen Einzelpläne Mittel umgesetzt und zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO übertragen worden. Bei den bei dieser Haushaltsstelle in 2018 veranschlagten Einnahmen i.H.v. 56,3 Mio. EUR handelte es sich um die Summe von Teilbeträgen, die von den einzelnen Ressorts nicht mehr benötigt und daher in 2018 einer Rückübertragung zuzuführen waren. Aus dem Strichansatz im Haushaltsplanentwurf 2019 resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Einnahmenrückgang von 56,3 Mio. EUR.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10):

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist mit 2,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Ar-

beitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 93,0 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2019 um 4,0 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2018.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40):

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die veranschlagten Einnahmen sind mit einem Ansatz von 8,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich unverändert.

Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (Titel 359 00):

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 sieht die Zuführung eines Betrags von 365 Mio. EUR an eine allgemeine Rücklage vor. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 wird dieser Betrag der Rücklage wieder

vollumfänglich entnommen. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vorjahresvergleich ein Einnahmenezuwachs von 365 Mio. EUR.

Seite 10 von 47

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2019 Einnahmen in Höhe von 400 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert beläuft sich auf 300 Mio. EUR.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (im engeren Sinne) in Höhe von 1.327 Mio. EUR veranschlagt.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 714 Mio. EUR etatisiert. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2019 in Höhe von 54 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2018.

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Einnahmeansätzen des Kapitels 20 020 liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor oder es handelt sich um Haushaltsstellen, die keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehende zusätzliche Ausführungen erfordern.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 335,7 Mio. EUR saldiert um 441,5 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im Haushaltsjahr 2018.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2018 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Minus von 521 Mio. EUR die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):

Seite 12 von 47

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2019 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2019 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91.000.000	--
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	760.000.000	- 521.000.000

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 521 Mio. EUR ab.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken,

falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Seite 14 von 47

Die Höhe einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge im Jahr 2019 ist aktuell nicht absehbar. Die Laufzeit des derzeit gültigen Tarifvertrags für die Tarifbeschäftigten der Länder endet am 31. Dezember 2018.

Damit in den Einzelplänen bzw. den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Entwurf 2019 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung eingerechnet worden. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Eine daher notwendige zentrale Vorsorge für eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich ist in dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 enthalten. Die Mittel werden den Ressorts in der erforderlichen Höhe im Vollzug 2019 im Wege der Verstärkung bereitgestellt. Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2019 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2019 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht.	5.000.000	--
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	--	--

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2019 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen	1.300.000	--
	Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.		

Seite 16 von 47

Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben (Titel 421 01)

Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich der Ansatz um 731.300 EUR auf 3.252.000 EUR. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ansatz auch die Mittel für die aufgrund der in 2017 erfolgten Neubildung der Landesregierung an die ehemalige Ministerpräsidentin sowie an die ausgeschiedenen Ministerinnen und Minister nach Maßgabe von § 10 Landesministergesetz zu zahlenden Übergangsgelder enthält, welche längstens für die Dauer von zwei Jahren gezahlt werden. Im Ansatz 2018 waren die Übergangsgelder noch mit 1.187.200 EUR enthalten, während sich der im Ansatz 2019 enthaltene Mittelbedarf für die Übergangsgelder auf 455.900 EUR reduziert.

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2019 bei den Titeln 422 01 und 422 02 gegenüber 2018 unverändert insgesamt 47 Mio. EUR vorgese-

hen. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

Seite 17 von 47

Ausgaben für Datenverarbeitung (Titel 538 00):

Der Soll-Ansatz 2019 verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 1,550 Mio. EUR auf 3,700 Mio. EUR. Die zusätzlichen Mittel werden benötigt für die weitere Optimierung der IT-Unterstützung des Beschaffungs- und Vergabewesens.

Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen (Titel 547 20):

Der Erhöhungsbetrag von 1,800 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 3,550 Mio. EUR im Entwurf 2019 resultiert insbesondere aus dem Mittelbedarf für ein mehrjähriges Pilotvorhaben zur Erprobung einer möglichen Bündelung kommunaler Infrastrukturprojekte im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Bund und der NRW.BANK. Die Erstattungen des Bundes werden bei Titel 231 10 vereinnahmt; sie belaufen sich in 2019 auf 1,400 Mio. EUR.

Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Titel 571 00):

Die Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte steigen gegenüber 2018 um 2 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR an.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 0,456 Mio. EUR auf 9,840 Mio. EUR ab. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Mio. EUR niedriger prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden

erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Seite 18 von 47

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):

Nach § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und
- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt 0,960 Mio. EUR (= 96 v.H. des Soll-Ansatzes bei Kapitel 20 010 Titel 055 00) und ist gegenüber 2018 unverändert.

Der Ansatz bei Titel 686 11 beträgt ebenso 0,960 Mio. EUR (= 96 v.H. des Soll-Ansatzes bei Kapitel 20 010 Titel 056 00) und ist gegenüber 2018 ebenfalls unverändert.

Ungeachtet der etatisierten Ansätze bestimmt sich die Höhe der Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug nach dem tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10 und 919 20):

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Vermögen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200 Mio. EUR. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 PFoG auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Der Zuführungsbetrag von 200 Mio. EUR wird bei Titel 919 10 veranschlagt. Der Vorjahresansatz belief sich auf 0 EUR, da in Höhe eines Teilbetrags von 200 Mio. EUR der im Vollzug des Haushalts 2017 an das Sondervermögen vorgenommenen Sonderzuführungen von insgesamt 800 Mio. EUR eine Anrechnung gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 PFoG auf den Zuführungsbetrag des Haushaltsjahrs 2018 erfolgte.

Die von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge werden dem Sondervermögen bei Titel 919 20 zugeführt. Der Soll-Ansatz 2019 beläuft sich auf 4,2 Mio. EUR.

Mithin sieht der Haushaltsplanentwurf 2019 insgesamt eine Zuführung von 204,2 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ vor.

Zuführungen an allgemeine Rücklage (Titel 919 30):

Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind keine Zuführungen an eine allgemeine Rücklage veranschlagt. Aus dem Strichansatz bei dieser Haushaltsstelle resultiert daher gegenüber 2018 ein Ausgabenrückgang i.H.v. 365 Mio. EUR.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):

Der Entwurf 2019 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unter- teil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00):

Im Entwurf 2019 für den Einzelplan 20 sind im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vorgesehen:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2019 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	- 200.000.000	+ 233.000.000
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	--	--
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	- 716.490.600	--

Die bei Titel 462 20 im Haushaltsplanentwurf 2019 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen belaufen sich auf -200 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2018 (Stand Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018) ist bei Titel 462 20 ein Ansatz in Höhe von

-433 Mio. EUR ausgebracht. Damit ist bei dieser Haushaltsstelle gegenüber 2018 eine Ausgabenerhöhung um 233 Mio. EUR gegeben.

Seite 21 von 47

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – Minderausgaben sind mit -716.490.600 EUR gegenüber 2018 unverändert. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2019 in der Titelgruppe 75 insgesamt Barmittel von 50 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung von 460 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinik) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2019 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2019 (Entwurf) enthalten.

Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um rd. 6,9 Mio. EUR auf 41,1 Mio. EUR an. Der Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus Projekten im Bereich der Personalbewirtschaftung, womit auch die Digitalisierung der Verwaltung voranschreiten soll. Darüber hinaus bewirken Preissteigerungen bei der Wartung und Pflege der im Betrieb befindlichen Systeme einen Mehrbedarf.

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10),
- Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises (Titel 636 00),
- Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12),
- Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund (Titel 687 00) und
- Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 302,2 Mio. EUR auf 477,7 Mio. EUR. Im Einzelnen setzt sich diese Veränderung wie folgt zusammen:

- 290,0 Mio. EUR bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen
- 8,8 Mio. EUR bei Titel 526 20 (Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme)
- 3,4 Mio. EUR bei Titel 547 20 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen)

Die bei Titelgruppe 75 um 290 Mio. EUR reduzierte Verpflichtungsermächtigung hat ihre Ursache in dem unterschiedlichen Mittelbedarf für die Durchführung von Pilotprojekten im Rahmen eines neuen Planungsverfahrens, mit dessen Erprobung in 2018 begonnen worden ist.

Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –

Das Kapitel 20 021 wurde – wie auch in den Vorjahren – vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2019.

Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 12.067,4 Mio. EUR für das Jahr 2019 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemessene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter

und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Landesverfassung nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit denen eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2019 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern).

Hinsichtlich der für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Grunddaten werden im Entwurf des GFG 2019 die methodischen Änderungsempfehlungen des sogenannten sofia-Gutachtens umgesetzt. In einer Übergangsphase werden allerdings die Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen zunächst mit einem Abschlag versehen. Weitere Details ergeben sich aus dem Begründungsteil zum Gesetzentwurf des GFG 2019.

Steuerverbund 2019

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2019 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 zugrunde gelegt. Zu-

weisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern). Im Steuerverbund 2019 steht nach den erwarteten Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11.942,9 Mio. EUR zur Verfügung.

Der Steuerverbund 2019 sieht einen Vorwegabzug von 5,284 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat). Der Vorwegabzug für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird im Jahr 2019 in einem zweiten Schritt um weitere 30 Mio. EUR auf 124 Mio. EUR gesenkt, nachdem der Vorwegabzug in 2018 in einem ersten Schritt bereits von 185 Mio. EUR um 31 Mio. EUR auf 154 Mio. EUR abgesenkt worden war.

Im Entwurf des GFG 2019 wird die Finanzausgleichsmasse vorab um 216,8 Mio. EUR erhöht. Die Erhöhung resultiert aus einer landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens aus der Umsatzsteuer des Landes im Jahr 2019, das dem Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1 Mrd. EUR entspricht, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird. Darüber hinaus wird die Finanzausgleichsmasse im Entwurf des GFG 2019

einmalig um einen Betrag in Höhe von 37 Mio. EUR aus Ausgaberesten der Vorjahre erhöht.

Seite 26 von 47

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 12.067,4 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 364,6 Mio. EUR (+ 3,12 v.H.) gegenüber dem GFG 2018. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 32,4 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Da die zuvor bereits erwähnten Ausgabereste aus Vorjahren i.H.v. 37 Mio. EUR zwar eine zusätzliche Ausgabenermächtigung in 2019 bewirken, nicht aber die zu veranschlagenden Soll-Ansätze erhöhen, belaufen sich die im Haushaltsplanentwurf 2019 etatisierten Ausgaben für den Steuerverbund auf 11.998,0 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2018 im Landeshaushalt ein Mehrbetrag von 328,6 Mio. EUR (+ 2,82 v.H.).

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2019 sieht folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die Ansätze für die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) erhöhen sich in 2019 um 174,0 Mio. EUR auf 10.097,5 Mio. EUR. Unter Einbeziehung der zusätzlichen Ausgabenermächtigung aus Ausgaberesten der Vorjahre i.H.v. 37 Mio. EUR nehmen die Schlüsselzuweisungen im Entwurf des GFG 2019 um 2,13 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 10.134,5 Mio. EUR zu.
2. Für eine neu eingeführte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** (Titel 613 14) stehen 120 Mio. EUR zur Verfügung. Die Pauschale soll den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden unterstützen. Daher wird auf eine Zweckbindung der Mittel zu-

gunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt.

3. Die Bedarfszuweisungen (Titel 613 26) steigen um 0,87 v.H. auf 36,2 Mio. EUR an.
4. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** wird im Entwurf des GFG 2019 substantiell von 609,378 Mio. EUR um 50 Mio. EUR auf 659,378 Mio. EUR angehoben. Hiervon werden 70 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und 589,378 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
5. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird dynamisiert und steigt von 53,368 Mio. EUR auf 55,031 Mio. EUR.
6. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 1.029,8 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz). Sie sinken damit um 1,65 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Die Zuweisungen aus den Investitionspauschalen, der Schulpauschale/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale sind im kommunalen Haushalt bis zum 31. Dezember 2020 gegenseitig deckungsfähig.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 wird im Entwurf des GFG 2019 ein Betrag von 840 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2018. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 insgesamt auf 835 Mio. EUR. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2019 ein Betrag von 17,9814 Mio. EUR (Vorjahr 18,015 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird durch eine Änderung des Einwohneranteils Nordrhein-Westfalens verursacht.

Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 wird nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit durchgeführt. Für die im Jahr 2019 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2017 ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 380,4 Mio. EUR eingestellt.

Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 634 10 und 634 20)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2022 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Die bei Titel 634 10 etatisierte Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 34 Kommunen, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist, beläuft sich unverändert auf 350 Mio. EUR.

Bei Titel 634 20 ist für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für die 27 Gemeinden, die auf Antrag nach § 4 Stärkungspaktgesetz freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen, ein Betrag von 144,789 Mio. EUR eingestellt. Der Rückgang i.H.v. 30 Mio. EUR gegenüber dem Ansatz 2018 resultiert aus der schrittweisen Rückführung des Vorwegabzuges seit dem GFG 2018 (- 30 Mio. EUR in 2019).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen im Jahr 2019 in Höhe von 124 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu erbringen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln den verbleibenden Betrag von 20,789 Mio. EUR zu tragen.

Die Titel 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren

2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen können.

Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig übernehmen. Für die Schuldendiensthilfen sind 52,65 Mio. EUR im Entwurf 2019 bei Titel 623 10 vorgesehen. Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

Kapitel 20 031 – Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen –

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. 2015 I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. 2017 I S. 3122) geändert worden ist, unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Mrd. EUR.

Das Kapitel 20 031 dient der Vereinnahmung der Bundesmittel und deren Weiterleitung an die Gemeinden und Kreise. Bei den hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind jeweils Strichansätze ausgebracht.

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes

Seite 31 von 47

Für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände stellt der Bund nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 32,1606 v.H. = 1.125.621.000 EUR entfällt.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und
 - f) Luftreinhaltung.
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung und
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Kreisen als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn diese nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für eine derartige Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes

Weitere 3,5 Mrd. EUR werden vom Bund für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 32,0172 v.H. = 1.120.602.000 EUR.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn diese nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer

vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen

entfiel auf das Land Nordrhein-Westfalen

ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR.

Die Kofinanzierung des Landes und seiner

Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR.

Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR

(Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZuInvG wurde über das vom Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt.

In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2019 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 2.359.000 EUR auf 77.506.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 32.432.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Kapitel 20 030 zum Steuerverbund 2019 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Einnahmen aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 73,9 Mio. EUR um 23,1 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 111 01, 119 10, 119 20 und 181 00.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2019 auf 4,2 Mio. EUR und liegen damit um 0,2 Mio. EUR unter dem Vorjahresansatz.

Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)

Im Entwurf 2019 betragen die geschätzten Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus 4,350 Mio. EUR und verzeichnen damit einen Anstieg um 0,650 Mio. EUR.

Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 119 20)

Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetz-Entwurf 2019) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen steigen um 0,045 Mio. EUR auf 0,164 Mio. EUR an.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 59,5 Mio. EUR und liegen damit um 23,6 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 etatisiert.

Weitere Einnahmeansätze des Kapitels 20 610

Bei allen übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor. Zu den Haushaltsstellen des Kapitels 20 610 mit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 unveränderten Soll-Einnahmen gehören u.a.:

Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebtrag. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich auf 2,9 Mio. EUR.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt 2,5 Mio. EUR.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 420,450 Mio. EUR um 314,650 Mio. EUR über den Ausgaben des Jahres 2018. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind lediglich bei den Titeln 871 29 (+ 314,0 Mio. EUR) sowie 547 60 (+ 0,650 Mio. EUR) gegeben.

Für die Inanspruchnahme aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie (Titel 871 29)

Durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz - GV. NRW. 2008 S. 636), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 825) geändert worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Risikoabschirmung WestLB AG" gegründet. Mit der Errichtung des Sondervermögens ist Vorsorge getroffen worden für Inanspruchnahmen aus

den vom Land übernommenen Garantien und den eingegangenen Verpflichtungen des Landes im Zusammenhang mit der Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen von der früheren WestLB AG und / oder ihren in- oder ausländischen Tochterunternehmen in die Erste Abwicklungsanstalt.

Nach den vorliegenden Prognosen werden in 2019 die absehbaren bzw. erwarteten Inanspruchnahmen aus den übernommenen Garantien und den eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr vollumfänglich aus den im Sondervermögen angesammelten Mitteln gedeckt werden können. Vielmehr besteht ein prognostizierter zusätzlicher Mittelbedarf i.H.v. 314 Mio. EUR, welcher bei dem neuen Titel 871 29 etatisiert wird. Dieser Ausgabenansatz darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel des Sondervermögens "Risikoabschirmung WestLB AG" vollständig dem Landeshaushalt zur Erfüllung von Verpflichtungen des Landes nach Maßgabe des Risikofondsgesetzes zur Verfügung gestellt und für den vorgegebenen Zweck verausgabt worden sind.

Die Verausgabung der aus dem Sondervermögen stammenden Mittel erfolgt verursachungsgemäß bei den Titeln

871 30 Für die Inanspruchnahme aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie (Deckung aus den Ist-Einnahmen bei Titel 234 00)

oder

871 31 Für die Inanspruchnahme aus der gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Verlustausgleichspflicht

Mit dieser Titelstruktur können die Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Herkunft der Mittel – vom Sondervermögen an den Landeshaushalt im Vollzug zugewiesene Mittel oder aber im Landeshaushalt etatisierte Barmittel – unterschieden und nachgehalten werden.

Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus (Titelgruppe 60):

In dieser Titelgruppe sind im Entwurf 2019 geschätzte Ausgaben von 3,1 Mio. EUR etatisiert, die im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus entstehen. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich der Mittelbedarf der Titelgruppe um 0,650 Mio. EUR infolge der notwendigen Sanierung einer Altlast. Der Mehrbetrag ist bei Titel 547 60 (Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) etatisiert.

Alle übrigen Ausgabenansätze des Kapitels 20 610

Bei allen übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor. Zu den Haushaltsstellen des Kapitels 20 610 mit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 unveränderten Soll-Ausgaben gehören u.a.:

Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)

Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes. Der Ansatz bei Titel 526 10 beläuft sich im Haushaltsplanentwurf 2019 auf 1,3 Mio. EUR.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Die Mittel bei Titel 526 20 betragen unverändert 2,950 Mio. EUR. Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Seite 41 von 47

Der Ansatz bei Titel 871 10 beläuft sich unverändert auf 25 Mio. EUR.

Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR werden die auf das Geschäftsjahr 2018 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen –

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens „Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seite 42 von 47

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 149.000 EUR in 2019 gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 unverändert.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 1.358.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr um 200.000 EUR angestiegen. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2019</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	1.200.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 61	Ausgaben zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung Eikelmann	149.000

Bei Titel 526 00 verzeichnet der Ausgabenansatz gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 200.000 EUR auf 1.200.000 EUR. Zu den in Betracht kommenden Ausgaben gehören insbesondere auch solche, die durch eine eventuell notwendige Einbeziehung von externem Sachverständigen anlässlich von Überlegungen zur Zukunft des BLB NRW entstehen können.

Bei der Ausgabentitelgruppe 61 (TGr. 61) werden die Einnahmen aus einer Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

Kapitel 20 640 – Sondervermögen –

Seite 43 von 47

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehörten fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) sind die Sondervermögen

- Bergischer Schulfonds,
- Gymnasialfonds Münstereifel,
- Münster'scher Studienfonds und
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

aufgelöst worden. Das Vermögen der Fonds ist auf das Land Nordrhein-Westfalen und die Katholische Kirche aufgeteilt worden. Soweit das Vermögen auf das Land übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die Sondervermögen

- Haus Büren'scher Fonds sowie
- Paderborner Studienfonds

bestehen unverändert.

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren.

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Einnahmen und

Ausgaben der Fonds sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 20 zusammengestellt.

Seite 44 von 47

In 2019 sind bei Kapitel 20 640 keine Einnahmen zu erwarten; der Haushaltsplanentwurf 2019 sieht daher insoweit bei den Titeln 119 00 und 129 00 lediglich jeweils einen Strichansatz vor. Damit sind die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen –

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Laufende Einnahmen werden in 2019 in Höhe von 0,9756 Mio. EUR erwartet. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergegangen ist, in 2019 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2019 mit rd. 3,9 Mio. EUR etatisiert und unterscheidet sich saldiert lediglich um 51.000 EUR vom Vorjahresansatz. Verpflichtungsermächtigungen sieht der Entwurf 2019 bei Kapitel 20 641 nicht vor. Die Verwaltung des auf das Land übergegangenen Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die aus der Verwaltung des Grundvermögens resultierenden Aufgaben können auch auf den Lan-

desbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Seite 45 von 47

Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Im Haushaltsplanentwurf 2019 ist eine **Nettotilgung** (Haushaltsüberschuss) in Höhe von **30 Mio. EUR** vorgesehen.

Den Einnahmen bei Titel 325 00 i.H.v. 121,0 Mio. EUR stehen bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 sowie bei Kapitel 20 650 Titel 581 72 etatisierte Tilgungsausgaben i.H.v. insgesamt 151 Mio. EUR gegenüber. Mithin übersteigen die veranschlagten Tilgungsausgaben die veranschlagten Krediteinnahmen um 30 Mio. EUR.

Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2019 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 15.844,4 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in 2019 auf 2.471,5 Mio. EUR (+ 1,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 2.435 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung um 7,9 Mio. EUR.

Der Ansatz für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich auf 30 Mio. EUR und erhöht sich damit gegenüber 2018 um 10 Mio. EUR.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor. Seite 46 von 47

Kapitel 20 900 – Versorgung –

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungs Ausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2019 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,354 Mio. EUR und liegen damit um 0,035 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2018 i.H.v. 4,319 Mio. EUR.

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ebenso sind die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) mit einem Ansatz von 1,000 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2018 unverändert. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) sind mit

139.000 EUR in gleicher Höhe wie im Haushalt 2018 etatisiert. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02) belaufen sich wie auch in 2018 auf 15.000 EUR.

Hingegen sind bei den Ausgabenansätzen

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>
--------------	------------------------

631 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund
--------	---

633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden
--------	--

636 10	Erstattungen von Rentenleistungen
--------	-----------------------------------

unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahrs 2017 moderate Anpassungen der Soll-Ansätze erfolgt. Im Saldo belaufen sich die Änderungen bei diesen drei Haushaltsstellen auf 35.000 EUR.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfügt.



Lutz Lienenkämper